



Protokollauszug vom

05.03.2025

Departement Präsidiales / Amt für Kultur:

Teuerungsausgleich unbefristete Subventionsverträge

IDG-Status: öffentlich

SR.25.162-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Auf den unbefristeten Subventionsbeiträgen an das Musikkollegium Winterthur, das Swiss Science Center Technorama und die Theater Winterthur AG wird rückwirkend für das Kalenderjahr 2024 ein Teuerungsausgleich von 1.00 % entrichtet.
2. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Kultur (auch zuhanden der Institutionen gemäss Ziff. 1 vorstehend), Controlling DPR; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss den unbefristeten Subventionsverträgen mit dem Kunstverein Winterthur, dem Swiss Science Center Technorama (kurz: Technorama), dem Musikkollegium Winterthur und der Theater Winterthur AG kann der Stadtrat – sofern es die finanziellen Verhältnisse zulassen – den jeweiligen Subventionsbetrag periodisch der Teuerung anpassen. Die Anpassung soll auf den gleichen Zeitpunkt erfolgen wie der Teuerungsausgleich auf den Löhnen des städtischen Personals. Letztmals hat der Stadtrat mit Beschluss vom 15. November 2023 (SR.23.831-1, Beilage 2) einen Teuerungsausgleich von 1.64 % zu Gunsten der vorgenannten Institutionen gewährt.

Am 6. Dezember 2023 hat der Stadtrat beschlossen, die Löhne der städtischen Mitarbeitenden auf Anfang Januar 2024 um 1.70 % der Teuerung anzupassen (SR.23.893-1, Beilage 1). Dieser Teuerungsausgleich soll nun auch teilweise – im Umfang von 1.00 % – den obgenannten Institutionen, mit Ausnahme des Kunstvereins Winterthur, rückwirkend per 1. Januar 2024 gewährt werden. Für den Kunstverein wurde bei der Bemessung des neuen Subventionsbetrags im Zusammenhang mit der Übernahme des Museumspersonals per 1. Januar 2025 die Teuerung bereits berücksichtigt. Dass die Teuerung für 2024 nicht weiterreichend ausgeglichen werden kann, liegt im engen finanziellen Spielraum der Stadt begründet.

Die diesbezüglich einschlägigen Vertragsbestimmungen sind nachstehend in ihrem Wortlaut wiedergegeben:

Kunstverein Winterthur

Art. 8.01

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Technorama

Art. 6.03

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 6.01 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des städtischen Personals ausgeglichen wird.

Musikkollegium Winterthur

Art. 9.01

Wenn es die finanziellen Verhältnisse der Stadt zulassen, kann der Stadtrat den pauschalen Subventionsbeitrag gemäss Art. 7 ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Im Maximum darf die Anpassung zur gleichen Zeit und im gleichen Ausmass erfolgen, wie die Teuerung auf den Löhnen des Personals der Stadt Winterthur ausgeglichen wird.

Theater Winterthur AG

Art. 7.01

Der Betrag gemäss Art. 6 kann vom Stadtrat ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.

2. Kosten

Der Teuerungsausgleich von 1.00 % auf den Subventionsbeiträgen mit den erwähnten Institutionen beträgt insgesamt jährlich 88 564 Franken und wird rückwirkend ab 1. Januar 2024 ausbezahlt. Die Kosten sind in den Jahren 2024 und 2025 budgetiert und führen zu keinen Budgetüberschreitungen.

Teuerungsausgleich pro Institution (in Franken pro Jahr):

Institution	Subventionsbeitrag aktuell 2024 (ohne FAG)	Teuerungsausgleich 2024 1.00 % (gerundet)
Kunstverein	1 144 634	0
Technorama	582 513	5 825
Musikkollegium	3 930 398	39 304
Theater Winterthur AG	4 343 478	43 435
Summe		88 564

3. Kommunikation

Es ergeht keine Medienmitteilung.

Beilage:

1. SR.23.893-1 vom 06.12.2023
2. SR.23.831-1 vom 15.11.2023